

Satzung
der Ortsgemeinde Briedel über die öffentliche Moselfähre
und Gebühren- und Beitragsordnung für die Benutzung der Moselfähre
vom 07.01.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Der Staat hat der Ortsgemeinde Briedel das Fährrecht zwischen beiden Ufern der Mosel bei km 91,110 verpachtet. Die Ortsgemeinde unterhält an dieser Stelle zur Gewährleistung des Fährverkehrs im öffentlichen Interesse eine Fähre. Die Fähre wird als unselbständige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Briedel geführt.

§ 2
Betrieb der Fähre

Die Fähre darf nur von dem durch die Ortsgemeinde bestellten Fährführer oder seinem Stellvertreter bedient werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Fährbetriebes gilt die Verordnung über den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (Fährenbetriebsverordnung - FäV) vom 24.05.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Benutzungsrecht

Jede Person ist berechtigt, die Fähre nach Maßgabe dieser Satzung und der Fährenbetriebsverordnung zu benutzen, auch unter Mitführung von Gepäck oder anderen Gegenständen sowie von Fahrzeugen aller Art und Tieren.

§ 4
Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verkehrsteilnehmer können die Benutzung der Fähre nur verlangen, wenn das gesamte Ladegut (Personen, Fahrzeuge einschließlich deren Belastung, Gepäck und Tiere) die zulässige Tragfähigkeit der Fähre nicht übersteigt und eine gefahrlose Beförderung gewährleistet ist.

(2) Der Fährbetrieb wird nur in den von der Ortsgemeinde festgelegten und öffentlich bekanntgemachten Zeiten betrieben; in dieser Zeit erfolgt das Übersetzen von Ufer zu Ufer je nach Bedarf.

Sonderfahrten sind vorher mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

(3) Die Fährbenutzer sind verpflichtet, die Fährbetriebsverordnung zu beachten und den Anordnungen des Fährführers Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Fährführer sie von der Benutzung der Fähre ausschließen.

§ 5

Haftungsbeschränkung

Die Ortsgemeinde haftet für einen Schaden, der den Fährbenutzern widerrechtlich zugefügt wird, nur insoweit, als sie nach § 831 BGB hierzu verpflichtet ist.

§ 6

Maßgebender Gebührentarif

Für die Benutzung der Fähre sind Fährgebühren nach der von der Bezirksregierung genehmigten Tarifordnung der Ortsgemeinde Briedel zu entrichten.

§ 7

Beitrag der Grundstückseigentümer

(1) Von Personen mit einer Betriebsstätte oder Wohnsitz auf der rechten Moselseite, die auf dem auf der linken Moselseite gelegenen Gemarkungsteil von Briedel Grundstücke zu Eigentum besitzen, wird zur Abgeltung der nach § 6 zu entrichtenden Fährgebühren ein Beitrag erhoben.

(2) Das gleiche gilt auch für Personen mit einer Betriebsstätte oder Wohnsitz auf der linken Moselseite für die Grundstücke auf der rechten Moselseite.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Grundstücke auf einer Moselseite, auf der auch die Betriebsstätte oder der Wohnsitz des Eigentümers liegt.

§ 8

Berechnung des Beitrages

(1) Für die Höhe des Beitrages ist ein Vergleichswert maßgebend, der für einen Hektar Grundbesitz 5.000,00 DM beträgt.

(2) Bei der Berechnung des Beitrages ist von einem Meßbetrag auszugehen, der 12 vom Tausend des Vergleichswertes beträgt.

(3) Der Beitrag wird für das Haushaltsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag des Beitrages wird nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrages berechnet (Hebesatz). Der Hebesatz wird von der Ortsgemeinde jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 9

Erhebung der Fährgebühren und des Beitrages

(1) Die Fährgebühren nach der Tarifordnung (§ 6) werden durch den Fährführer erhoben und an die Ortsgemeinde abgeführt. Über die Fährgebühren erteilt der Fährführer eine Quittung (Fahrschein).

(2) Der Beitrag nach § 7 wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Zell im Auftrag der Ortsgemeinde Briedel durch Abgabenbescheid erhoben.

(3) Der Berechnung des Beitrages werden die auf der linken oder rechten Moselseite innerhalb der Gemarkung Briedel gelegenen Grundstücksflächen nach dem Stand vom 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres zugrunde gelegt, mit Ausnahme der Flächen nach § 7 Abs. 3.

(4) Die Liste über die Grundstückseigentümer und deren Grundstücksflächen, über die errechneten Vergleichswerte und die maßgebenden Meßbeträge ist spätestens am 02. Januar eines jeden Jahres für das dann beginnende Haushaltsjahr für einen Zeitraum von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Über vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Ortsgemeinde.

(5) Der Beitrag für ein Haushaltsjahr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Wird der Beitrag nicht entrichtet, so sind Gebühren nach dem festgesetzten Tarif (§ 6) zu zahlen. Der Nachweis über die Entrichtung des Beitrags gegenüber dem Fährführer obliegt im Zweifelsfalle dem Fährenutzer.

(6) Stellt die Erhebung des Beitrags im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann er aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10

Gebühren und Beitragsschuldner

(1) Schuldner der Fährgebühren nach § 6 ist der Fährenutzer; neben diesem haften als Gesamtschuldner:

- a) der Auftraggeber des Fahrgastes, der die Benutzung der Fähre veranlaßt hat (z.B. Arbeitgeber);
- b) der Eigentümer der mit der Fähre zu befördernden Güter (Tiere, Fahrzeuge, Gepäck oder sonstige Gegenstände).

(2) Für den Beitrag nach § 7 haften als Gesamtschuldner die Grundstückseigentümer.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Briedel über die öffentliche Moselfähre und Gebühren- und Beitragsordnung für die Benutzung der Moselfähre vom 01. Juli 1957 in der Fassung der II. Nachtragsatzung vom 03. Januar 1989

Briedel, den 07. Januar 1997
Gemeindeverwaltung



Schneiders
(Schneiders)
Ortsbürgermeister